

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	7

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.04.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden in Abs. 1 die Modulbezeichnung „Verfahren und Prozesse“ durch „Druckverfahren und Betriebsführung“, sowie in Abs. 3 das Wort „alle“ durch die Worte „sieben der acht“ ersetzt.
2. In Anlage 1, Abschnitt 2 wird in Zeile 16 (*Medienkonzeption*) in der Spalte 7 die bisherige Prüfungsform „schrP, 60 – 120³“ durch „StA⁴“ ersetzt.
3. In Anlage 1, Abschnitt 3 werden in Zeile 20 (*Praxisseminar*) in der Spalte 7 nach der Prüfungsform „TN“ das hochgestellte Komma und die Fußnote „¹²“ gestrichen.
4. ¹In Anlage 1, Abschnitt 4 werden in den Zeilen 21 (*Projekt I*) und 25 (*Projekt II*) in der Spalte 4 jeweils die Ziffer „4“ durch „6“ ersetzt sowie in der Spalte 7 die bisherige Prüfungsform „PA⁹“ jeweils durch „oder Kol, 20 - 45¹⁰“ ergänzt. ²Die bisherigen Fußnoten „¹⁰“ und „¹¹“ werden zu den Fußnoten „¹¹“ und „¹²“. In der Zeile „Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte“ wird die Zahl „34“ durch die Zahl „38“ und in der Zeile „Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte“ die Zahl „123“ durch die Zahl „129“ ersetzt.
5. In Anlage 1, Abschnitt 4 werden in Zeile 24 (*Wissenschaftliches Arbeiten*) in der Spalte 7 nach der Prüfungsform „TN“ das hochgestellte Komma und die Fußnote „¹²“ gestrichen.
6. ¹Im Anmerkungsapparat werden die Fußnote „⁷“ durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“,

die Fußnote „⁸“ wie folgt neu gefasst:

„⁸ ¹Der Teilnahmenachweis wird erteilt, sofern die/der Studierende im Modul *Praxisseminar* an mindestens vier Vortragsveranstaltungen bzw. im Modul *Wissenschaftliches Arbeiten* an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen teilgenommen und ihre/seine Anwesenheit jeweils in einer Teilnahmeliste unterschriftlich bestätigt hat. ²Die Bestätigung der jeweils erfolgreichen Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“,

und nach der Fußnote „⁹“ folgende neue Fußnote „¹⁰“ eingefügt:

„¹⁰ Das Kolloquium umfasst einen zehn- bis 20-minütigen Vortrag der/des Studierenden, in dem sie/er zu Fragestellungen des jeweiligen Projektstudiums referiert, sowie einem sich anschließenden zehn- bis 25-minütigen Fachgespräch.“.

²Die bisherige Fußnote „¹²“ wird gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nr. 2 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen und § 1 Nr. 4 nur für Studierende, die in den Modulen *Projekt I* und *Projekt II* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.
- (3) Für Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, gilt für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i.d.F. vom 27.04.2016.